

Künstlersozialkasse – die Sozialversicherung für Kreative

Referent: Kai Zerhusen
Künstlersozialkasse (Auskunft und Beratung)
Gökerstr. 14
26380 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 – 75 43 - 514
e-mail: kai.zerhusen@kuenstlersozialkasse.de

Inhalt:

- **Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)**
- **Systematische Stellung des KSVG im Sozialrecht**
- **Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG**
- **Was bringt eine Versicherungspflicht nach dem KSVG mit sich und wie hoch sind die Beiträge?**

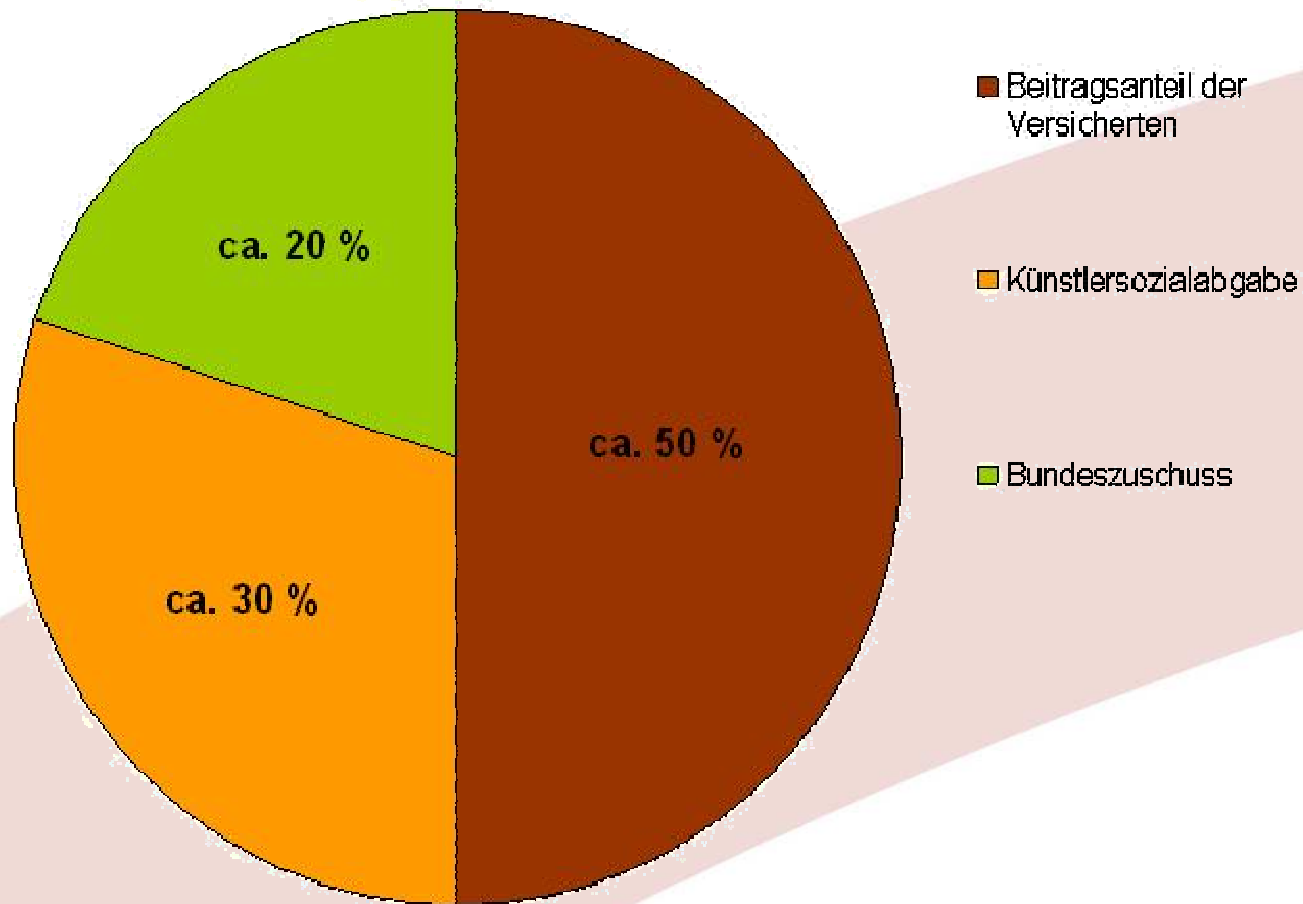
Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

- Obligatorische Renten- und Krankenversicherung nur für wenige Selbständige
- „Künstlerbericht“ der Bundesregierung 1975
- Handlungsbedarf in Bezug auf Altersarmut und soziale Absicherung im Krankheitsfall
- Absicherung schaffen für selbständige Künstler und Publizisten
- zu annehmbaren arbeitnehmerähnlichen Bedingungen

Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

- 27.07.1981: Im 4. Anlauf wird das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) verabschiedet
- 01.01.1983 : KSVG tritt in Kraft
- Inhalt: Selbständige Künstler und Publizisten sollen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung (Pflegeversicherung kam 1995 dazu) pflichtversichert werden
- KSK trägt den quasi „Arbeitgeberanteil“ an den Beiträgen
- Aufbringung des Finanzbedarfs der KSK durch einen Bundeszuschuss (20%) und die sog. Künstlersozialabgabe (30%)

Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)



Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

- Was ist die Künstlersozialabgabe (KSA)?
- Abgabepflichtige Unternehmer (z.B. Galerien, Verlage, Musikschulen...) müssen auf Honorare, die sie an selbständige Künstler oder Publizisten leisten, einen gewissen Prozentsatz (2013 =4,1%, ab 2014: 5,2%) an die KSK abführen
- Enge Verbindung (Symbiose) von Kulturproduktion und -vermarktung
- Dabei ist es egal, ob der Künstler bzw. Publizist selbst bei der KSK versichert ist oder nicht (kein Verstoß gg. Art. 3 GG)
- Bestätigung der Verfassungskonformität durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 08.04.1987

Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

- Die Künstlersozialkasse mit Sitz in Wilhelmshaven wird eingesetzt und mit der Durchführung des KSVG beauftragt
- Zuständigkeit: Bundesweit!
- KSK bis 2001 an die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (heute: Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen) angegliedert
- seit 2001: Die KSK ist eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes (bis 2003 Bundesausführungbehörde für Unfallversicherung) in Wilhelmshaven

Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

- Stand 2013:
 - ca. 180.000 Versicherte
 - ca. 160.000 abgabepflichtige Unternehmen
 - ca. 220 Mitarbeiter in der Abteilung KSK insgesamt
 - ca. 15.000 € durchschnittlich gemeldetes voraussichtliches Jahreseinkommen der Künstler/Publizisten
 - ca. 165.000.000 € Bundeszuschuss
 - ca. 893.000.000 € Haushaltsvolumen insgesamt

Systematische Stellung des KSVG im Sozialrecht

- KSVG regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Künstler bzw. Publizist versicherungspflichtig wird
- KSK ist keine Krankenkasse
- KSK prüft, ob jemand der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegt und stellt diese ggf. fest
- KSK prüft, ob Unternehmen künstlersozialabgabepflichtig sind und stellt die Höhe der zu entrichtenden Abgabe für die jeweiligen Unternehmen fest

Systematische Stellung des KSVG im Sozialrecht

- Die KSK gibt die andere Beitragshälfte hinzu (Quasi-Arbeitgeberanteil) und führt den Beitrag insgesamt an die Rentenversicherung und die Krankenversicherung ab
- KSK hat eine Betriebsnummer bei der DRV (genau wie auch Arbeitgeber dies haben)
- Beiträge auf Grund einer Versicherungspflicht nach dem KSVG gelten dementsprechend auch als Pflichtbeiträge
- Wichtig: Leistungserbringung (z.B. Rentenzahlung, Krankengeldzahlung etc.) erfolgt **ausschließlich** durch den Rentenversicherungsträger bzw. die Krankenkasse

Systematische Stellung des KSVG im Sozialrecht

- Die KSK selbst ist somit daher kein Leistungsträger!
- Selbständige Künstler und Publizisten sind demnach weniger „bei“, sondern vielmehr „über“ die Künstlersozialkasse „bei“ einer gesetzlichen Krankenkasse und dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger versichert

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- Selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit (später mehr)
- ausübend oder lehrend
- erwerbsmäßig
- nicht nur vorübergehend
- nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt (Ausnahmen: Auszubildende oder geringfügig Beschäftigte)
- Anwendbarkeit des deutschen Recht

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- voraussichtlich ein Arbeitseinkommen (=betriebliche Einnahmen abzgl. betrieblicher Ausgaben) von mehr als 3.900 € (Mindesteinkommensgrenze)
- Achtung: Die Mindesteinkommensgrenze gilt für Berufsanfänger (=innerhalb der **ersten drei Jahre** der Tätigkeitsausübung) nicht und kann darüber hinaus bei laufend Versicherten innerhalb von 6 Jahren 2 mal unterschritten werden, ohne dass die Versicherungspflicht beendet wird
- Nicht zu verwechseln: Erwerbsmäßigkeit und voraussichtliches Mindestarbeitseinkommen. Auch ein Berufsanfänger muss durch Nachweise den Erwerbscharakter seiner Tätigkeit belegen

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- Was bedeutet „erwerbsmäßig“?
- unbestimmter Rechtsbegriff
- abzugrenzen von Hobby oder Liebhaberei
- Tätigkeit muss von der Absicht einer ernsthaften Beteiligung am Wirtschaftsleben getragen sein
- Nachweise für den Erwerbscharakter: z.B. Rechnungen, Honorarabrechnungen, Kontoauszüge, Verträge....

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- Feststellung der Versicherungspflicht setzt die Meldung des Künstlers bzw. Publizisten bei der KSK voraus
- Meldedatum ist dann in der Regel auch das Beginn-Datum für die Versicherungspflicht; es sei denn die Tätigkeit wird erst nach der Meldung aufgenommen
- Wichtiges Formular: „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG“
- Fragebogen kann formlos bei der KSK angefordert werden oder aber auch direkt auf der Homepage: www.kuenstlersozialkasse.de heruntergeladen werden

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- Kunst- und Publizistikbegriff nach dem KSVG wurde bewusst offen gehalten
- Orientierung an den Bereichen: Musik, Darstellende Kunst, Bildende Kunst und Wort
- „Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt“ (§ 2 KSVG)
- Auch hier: Nachweise müssen durch den Künstler/Publizisten erbracht werden: Rechnungen, Arbeitsproben, Presseartikel...

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- **Musik:** Komponisten, Texter, Kapellmeister, Dirigenten, Sänger, Tanz- und Pop-Musiker, Jazz- und Rockmusiker, Alleinunterhalter, Musiklehrer...
- **Darstellende Kunst:** Ballett-Tänzer, Schauspieler, Moderatoren, Puppenspieler, Bühnen-, Kostüm-, Maskenbildner, Theaterpädagogen, Sprecher, Kabarettisten...
- **Bildende Kunst/Design:** Bildhauer, Objektmacher, Experimentelle Künstler, Maler, künstlerische Fotografen, Werbefotografen, Grafikdesigner...
- **Wort:** Schriftsteller, Dichter, Autoren, Lektoren, Journalisten, Redakteure, Bildjournalisten, Kritiker, wissenschaftliche Autoren, PR-Fachleute...
- keine abschließende Aufzählung der möglichen Berufsgruppen!

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- Kunstbegriff am Regelungszweck des KSVG zu erschließen
- Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung
- Historische Entwicklung

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- aus der Rechtsprechung. „Webdesign“
- Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.07.2005 sind Personen, die Bildschirmseiten unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten für Internetauftritte gestalten, als Webdesigner nach dem KSVG versicherungspflichtig. Die Tätigkeit ist nach Auffassung des BSG durch eine eigenschöpferische Gestaltung maßgeblich bestimmt und mit der Tätigkeit eines Grafikdesigners, Fotodesigners oder Layouters vergleichbar. Von entscheidender Bedeutung für die Einstufung dieser Tätigkeit als künstlerisch im Sinne des KSVG ist für das BSG der Umstand, dass die Tätigkeit Werbezwecken dient und damit dem Wirkungsbereich der Kunst zuzurechnen ist. (BSG 3 KR 37/04 R vom 07.07.2005)

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- aus der Rechtsprechung: Die „Klitschkos“ als Schauspieler?
- Hintergrund: Künstlersozialabgabe
- „Unverändert setzt die Abgabepflicht voraus, dass das Entgelt an Künstler im Sinne des KSVG geleistet sein muss. Diese Eigenschaft kommt nur Personen zu, die Kunst nicht nur einmalig, sondern so nachhaltig ausüben, dass sie als **Wesensmerkmal** der Person angesehen werden kann. (...) Denn Profisportler werden durch Werbeauftritte nicht zu Künstlern iS des § 2 Satz 1 KSVG. (...) Auftritte von aktiven Profisportlern zum Zwecke der Gewinnerzielung durch Werbung sind **Annex zu ihrer Berufsausübung...**“ (BSG KS 1/07 R vom 24.01.2008)

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- aus der Rechtsprechung: „Jurymitglieder bei DSDS“
- Hintergrund: Künstlersozialabgabe
- „Denn nach dem Konzept von DSDS als Castingshow sind die Jury-Mitglieder neben den Moderatoren und Kandidaten **untrennbarer Bestandteil** dieses neuartigen Formats von Unterhaltungskunst. Die Jury steht nicht „neben“ dem Unterhaltungsteil; die Juroren sind vielmehr Teil des Skripts und tragen selbst zur Unterhaltung bei (...) Ihre zum Teil bissigen, polemischen oder erkennbar parteiischen Kommentare zu den einzelnen Kandidaten sind untrennbarer Bestandteil des Gesamtkonzepts und **tragen zu seinem Erfolg maßgebend** bei. Juroren sind **keine neutralen Schiedsrichter**, die sich um möglichst große Objektivität bemühen (etwa wie Wertungs- oder Punktrichter beim Sport), sie bedienen sich vielmehr klassischer Elemente aus Comedy, Satire und improvisation (...)“ (BSG 3 KS 4/08 vom 01.10.2009)

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- aus der Rechtsprechung: „Restauratoren“
- „Der Restaurator erbringt auch dann, wenn er für seine Tätigkeit eine wissenschaftliche Vorbildung benötigt, grundsätzlich eine **technisch-manuelle** und **keine künstlerische** Leistung im Sinne von § 2 Abs. 1 KSVG. Der Restaurator strebt vordringlich die originalgetreue Wiederherstellung eines teilweise untergegangenen Kunst- oder Kulturgutes an, nicht aber die erstmalige Realisierung einer eigenen Idee. Er versucht gerade nicht, mit seinen Werken in freier Gestaltung eine ideell-ästhetische Wirkung zu erreichen, sondern lediglich ein bereits existierendes Werk und die von ihm ausgehende Wirkung wieder herzustellen.“ (BSG 3 KR 18/00 R vom 25.09.2001)

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG

- aus der Rechtsprechung: „Modedesign“
- Wer Modeartikel vermarktet, die er bzw. sie nach eigenen Entwürfen **selbst gefertigt** hat oder **durch Dritte hat fertigen lassen**, ist nach dem Gesamtbild der Tätigkeit nicht als Modedesigner/in nach dem KSVG zu versichern. Die vorbereitenden Entwurfsarbeiten sind zwar für sich genommen als gestalterische Leistungen zu qualifizieren, aber sie sind ein Teilbereich eines komplexen Tätigkeitsbildes, bei dem Produktion und Vermarktung prägend sind (**Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.03.2011, Az.: B 3 KS 4/10 R**). Eine Zuordnung Ihrer Tätigkeit zur bildenden Kunst im engeren Sinne (in Abgrenzung zum Handwerk bzw. Kunsthandwerk) würde voraussetzen, dass Sie in Fachkreisen der bildenden Künstler als ebenbürtig anerkannt sind (Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.06.1998, Az.: B 3 KR 13/97)

Was bringt eine Versicherungspflicht nach dem KSVG mit sich und wie hoch sind die Beiträge?

- gesetzliche Pflichtversicherung in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
- Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist das **voraussichtliches** Jahresarbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit
- Prognose notwendig, ggf. kann diese aber auch im Laufe eines Jahres angepasst werden
- Wichtig: Korrekturen in den Einkommensprognosen können nur für die Zukunft vorgenommen werden

Was bringt eine Versicherungspflicht nach dem KSVG mit sich und wie hoch sind die Beiträge?

- Beitragsrechtliche Stellung in der wie ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer
- gleiche Leistungsbeanspruchung bei den zuständigen Leistungsträgern möglich (z.B. Erwerbsminderungsrenten, beitragsfreie Familienversicherung etc.)
- einkommensgerechte Beitragsberechnung
- keine generelle Prüfung, ob die gemachten Einkommensprognosen zutreffend waren, aber Stichproben: Jedes Jahr bei ca. 8.000 Versicherten

Was bringt eine Versicherungspflicht nach dem KSVG mit sich und wie hoch sind die Beiträge?

Einkommen	RV	KV (ohne Zusatzbeitrag)	PV (ohne Kind)	Gesamt- beitrag
	9,45 %	8,2 %	1,275 %	
12.000 € (mtl.1000 €)	94,50 €	82,00 €	12,75 €	189,25 €
0,00 €**	30,71 €	36,83 €	5,73	72,84 €
24.000 € (mtl.2000 €)	189,00 €	164,00 €	25,50 €	378,50 €

** Mindestbeiträge bei Einkommen p.a. < 3.900,00 € (RV) bzw. 5.390,00 € (KV/PV)

Ihre Fragen!?!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!